

Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaktion: D. Rabnis.

Nr. 103.

Leipzig, den 27. December

1853.

Mittheilungen über die vierte Sächs. Pastoral-Konferenz in Dresden am 9. und 10. August 1853.

(Schluß.)

Zu dem letzten Stücke des Referats: dem Hausgottesdienste, ging Präs. v. d. Trenck mit der Bemerkung über, daß seine Einführung um so nothwendiger sei, als ein Hausvater nicht bloß ein Christ für sich sei, sondern auch priesterlich in seinem Hause walten müsse. Und Dr. Ahlfeld, weil er darüber kein Wort weiter verlieren wollte, daß der Hausgottesdienst alles Ernstes gepflegt werden müßte, gedachte nur seiner Gestaltung, zu welcher gehöre: Gesang, oder wo dies nicht geschehen könnte, Lesen eines Liedes; ein Stück aus der heil. Schrift; desgleichen eins aus dem Katechismus; Gebet (mit Lob, Dank, Bitte, Sündenbekenntniß), Vater Unser und Schlußvers. Zu diesem Gottesdienste, bemerkte er ferner, gehört die familia im Sinne der Römer und darf also das Gefinde nicht fehlen. Die Frage des P. Grünner, ob der Hausvater nicht auch den Segen exhibiren solle, wollte Dr. Ahlfeld nicht bejahen, hinweisend, wie unsere Alten nicht den Muth dazu gehabt hätten, daß auch in unserer Kirche ein nicht ordinirter Prediger den Segen exhibirte, sondern erbäte. Die Ansicht des P. Meurer, in den Hausgottesdiensten die ganze heil. Schrift durchzunehmen, wurde von Dr. Ahlfeld, P. v. d. Trenck u. A. nicht getheilt, einmal, weil etliche Stücke, z. B. im zweiten Theile des Buches Josua die Aufzählung der Städte, füglich übergangen werden könnten, und sodann, weil andere Stücke einer Auslegung bedürften. — Dringend empfahl noch P. Siedel Löbe's trefflichen Traktat über den Hausgottesdienst, herausgegeben vom bairischen Verein für innere Mission, welcher in seiner Gemeinde und auch anderwärts sehr segensreiche Erfolge gehabt. Erfreulich war auch die Mittheilung der PP. Hilbrig und Domaschka über die Liebe, mit welcher der Hausgottesdienst noch unter den Wenden größtentheils gepflegt werde. Schließlich wurde noch hier ein Vorschlag gethan, welcher nicht unbeachtet blieb, nämlich an Aufrichtung der alten frommen Sitte, ein Gebet zu verrichten, wenn die Betglocke anschlägt, wieder zu mahnen. P. Siedel hatte diesen frommen Brauch in Hannover, Diak. Königsdörffer in Ungarn bei allen Konfessionen und Dr. Ahlfeld in Tyrol und anderwärts lebendig gefunden. Aus unserm Lande konnte man leider wenig von seinem Bestehen berichten. Mit der herzlichen Bitte des Präses an alle Amtsbrüder, als rechte Pfleger der Hausgottesdienste und vor Allem im eignen Hause sich zu beweisen, wurde dieser Gegenstand verlassen.

Ueber den dritten Hauptgegenstand: „Darlegung der Gewissensnoth, welche die Sächs. Ehescheidungsgesetze den Geistlichen machen“, erstattete P. Kranichfeld

folgenden Vortrag: „Die Gewissensnoth, welche die Ehescheidungsgesetze den Geistlichen der Landeskirche machen könnten, möchte sich in folgenden zwei Fragen darlegen: 1) Darf man Glied oder, noch mehr, Diener einer Kirchengemeinschaft bleiben, die Gesetze festhält, welche dem Worte Gottes widersprechen? und 2) Dürfen wir als Diener der Kirche Zeugniß und Segen einer Verbindung ertheilen, welche der Herr selber als eine sündliche, ja ehebrecherische bezeichnet? Die Antwort auf diese auch uns mehr oder weniger beunruhigenden Fragen hat Männer aus dem Amte und auch aus dem Verbands der Landeskirche getrieben. Können wir uns keine andere Antwort geben als diese sich gaben, so bleibt uns auch nichts Anderes übrig, denn das Schrecklichste ist, den heiligen Namen Gottes entheiligen. Allein bei näherer Erwägung der in Rede stehenden Fragen dürfte sich wohl ein anderes Resultat herausstellen, wie ja auch die lieben Väter unserer Kirche sich diese Fragen anders beantwortet zu haben scheinen und in den Symbolen gradezu erklärt wird: „Injusta etiam traditio est, quae prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium.“ Und so würde unsere Aufgabe vielmehr so zu fassen sein: Darlegung der Bekümmernisse, die unser Herz empfindet über den Schaden unseres Volkes, welcher durch unsere vaterländische Gesetzgebung hinsichtlich der Ehescheidung sich offenbart, und Erforschung der Mittel, wie wir bei Ausrichtung unseres Amtes in Rücksicht darauf ein unverletztes Gewissen bewahren und, so viel an uns ist, diesem Schaden abhelfen. Zunächst fragt es sich: Steht unsere vaterländische Ehescheidungsgesetzgebung in einem solchen Widerspruche mit dem göttlichen Worte, daß unsere Landeskirche aufhört, ein Glied der Kirche des lebendigen Gottes zu sein, und nöthigt uns die vorhandene Gesetzgebung in der gebotenen Trauung Geschiedener auf eine sündhafte, ja ehebrecherische Verbindung das Zeugniß und den Segen der Kirche zu legen? Zunächst darf ich wohl die Zustimmung dieser Versammlung erwarten, daß die Ehe und Lehre von der Ehe nicht zu den Fundamentalartikeln gehört, mit welchen die Kirche steht oder fällt, oder vielmehr, durch welche eine Kirche ihre Zugehörigkeit zur wahren Kirche Christi erweisen muß, denn solches Hervorheben dieser und ähnlicher Fragen stammt wohl mehr aus Verdunkelung und Zurückstellung der Fundamentalartikel. Hebe aber unsere vaterländische Gesetzgebung rücksichtlich der Ehescheidung Gottes Wort wirklich auf und nöthigte uns, Gottes Namen zu entheiligen, dann wäre dies ein unleidlicher Zwang, dem uns zu unterwerfen uns unser Gewissen verböte, denn man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Klarheit und Gewißheit giebt hier allein die Erwägung